

Die Familienministerin informiert:



Ministerium für **Frauen,  
Jugend, Familie und  
Gesundheit**  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen

# Endlich wieder ohne Schulden

**Beratungsstellen  
helfen raus**

**NRW.**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

## **Impressum**

### *Herausgeber:*

Ministerium für Frauen, Jugend,  
Familie und Gesundheit des Landes  
Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf  
Internet: [www.mfjfg.nrw.de](http://www.mfjfg.nrw.de)  
e-mail: [info@mail.mfjfg.nrw.de](mailto:info@mail.mfjfg.nrw.de)

### *Gestaltung & Satz:*

RevierA GmbH, Essen

### *Illustrationen:*

Inge Schäfer, Mülheim a. d. Ruhr

### *Druck:*

DZS GmbH, Essen

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit  
Genehmigung des Herausgebers

Düsseldorf, Dezember 2001

# Endlich wieder ohne Schulden

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort der Ministerin</b> .....	3
<b>Endlich wieder ohne Schulden – Beratungsstellen helfen raus</b> .....	5
<b>Das neue Insolvenzrecht auf einen Blick</b> .....	7
<b>Die vier Schritte des Verfahrens</b> .....	8
<b>Beratungsstellen helfen weiter</b> .....	13
<b>Aus der Praxis der Beratungsstellen</b> .....	15
<b>Anerkannte Schuldnerberatungsstellen in NRW Adressenverzeichnis</b> .....	19 - 32

## Vorwort

Viele Menschen leiden unter einer bedrückenden Schuldenlast. Rund 500.000 Familien allein in Nordrhein-Westfalen gelten als überschuldet. Das bedeutet, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht mehr ganz nachkommen können.

Die Ursachen dafür sind unterschiedlich. In vielen Familien tritt eine solche Situation ein, weil der Vater oder die Mutter den Arbeitsplatz verloren hat. In anderen Fällen hat sich der Traum von einer selbständigen Existenz oder vom Familieneigenheim nur mit einer hohen Verschuldung realisieren lassen. Häufig ist Überschuldung auch auf Scheidungen oder auf langanhaltende Erkrankungen zurückzuführen.

Das neue Insolvenzrecht gibt jetzt erstmalig auch Verbraucherinnen und Verbrauchern die Möglichkeit, entschuldet zu werden. Dies setzt zwar ein langwieriges und kompliziertes Verfahren voraus, aber es gibt auch wieder Hoffnung auf einen wirtschaftlichen Neuanfang.

In dem neuen Verbraucherinsolvenzverfahren muss zunächst eine Einigung mit den Gläubigern versucht werden. Bis zum endgültigen Erlass von Restschulden sind unter Umständen mehrere – Jahre dauernde – Schritte notwendig. In diesem ganzen Verfahren helfen die anerkannten Schuldnerberatungsstellen, die im Anhang dieser Broschüre aufgelistet sind. Das Land fördert die Schuldner- und Insolvenzberatung jährlich mit rund 5,5 Mio. Euro.

Ich möchte den Menschen Mut machen, den schweren Weg zu gehen und mit Hilfe einer Beratungsstelle in das Verbraucherinsolvenzverfahren einzusteigen. Dabei weiß ich sehr wohl, dass dies mit Wartezeiten und mit erheblichen finanziellen Durststrecken verbunden ist. Am Ende kann sich dies aber auszahlen.

Die Broschüre soll Ihnen die Verfahrensschritte erläutern. Und die Praxisbeispiele sollen zeigen, wie es in einzelnen Fällen abläuft und welche Probleme dabei zu lösen sind.



Birgit Fischer  
Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit  
des Landes Nordrhein-Westfalen





# Endlich wieder ohne Schulden

Beratungsstellen helfen raus

## Wenn die Schulden über den Kopf wachsen

Immer mehr Menschen leben mit Schulden. Kredit aufnehmen, auf Raten kaufen – das ist normal und weit verbreitet. Und dazu wird sogar animiert.

Eine solche Praxis ist auch dann kein Problem, wenn die fälligen Zahlungsverpflichtungen aus dem verfügbaren Einkommen bedient werden können. Ist die Rückzahlung aber nicht mehr oder nicht mehr ganz gewährleistet, wird es eng. Dann beginnen Schwierigkeiten, die schnell zur Zahlungsunfähigkeit führen können. Aus der Verschuldung wird eine Überschuldung.

Die Ursachen dafür sind unterschiedlich. Häufig entsteht eine solche Situation durch ein unvorhersehbares Ereignis im beruflichen Bereich wie Arbeitsplatzverlust, Kurzarbeit oder eine fehlgeschlagene Existenzgründung. Oftmals ist die Überschuldung auch auf private und persönliche Gründe wie Scheidungen und lang anhaltende Erkran-

kungen, aber auch auf Unerfahrenheit und Sorglosigkeit im Konsumverhalten zurückzuführen. Ebenso kann aber auch eine sorglose Kreditvergabe zur Überschuldung beitragen.

Allein in Nordrhein-Westfalen sind über 500.000 Haushalte überschuldet. Das Ausmaß der Verschuldung hängt vor allem auch mit der Arbeitslosigkeit zusammen; bei wachsenden Arbeitslosenzahlen steigt auch die Zahl der überschuldeten Personen.

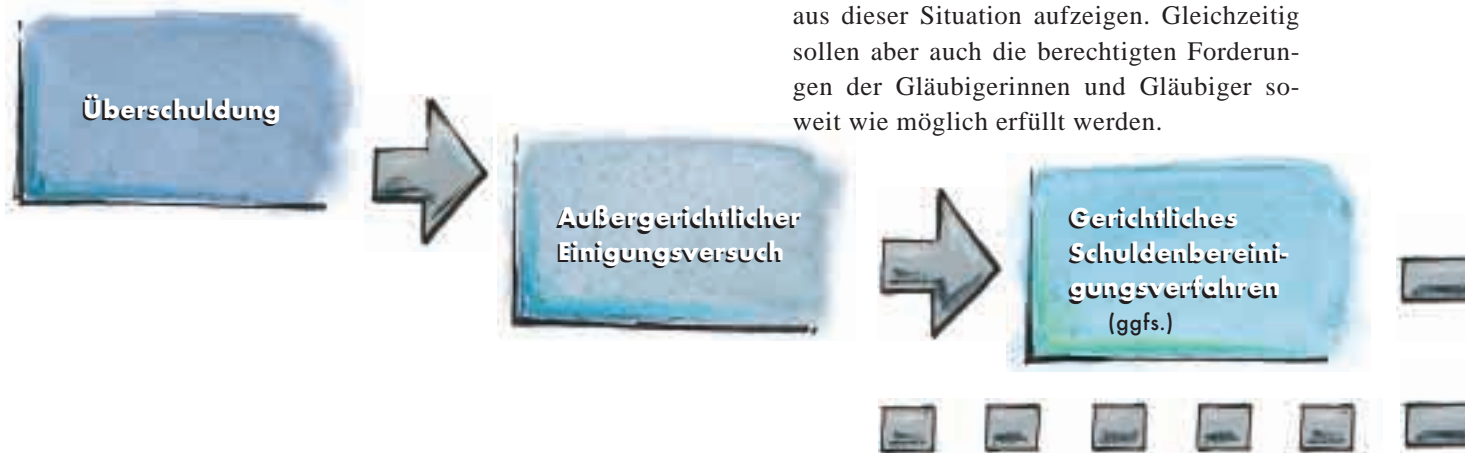
Wer erst einmal überschuldet ist, muss mit schlimmen Folgen rechnen: Es kann zu Lohnpfändungen kommen mit der Folge, dass der Arbeitsplatz verloren gehen kann und zu Mietrückständen, die zur Kündigung der Wohnung führen können. Häufig sind mit der finanziellen Misere auch gesundheitliche Beeinträchtigungen, familiäre Spannungen und persönliche Krisen verbunden.

Ein böses Szenarium: Der Schuldenberg wächst unaufhaltsam – buchstäblich über den Kopf. Stundungsvereinbarungen, Umschuldungen und die Kündigung von Krediten strapazieren das bereits überlastete Haushaltsbudget immer weiter. Im ungünstigsten Fall können nur noch Kosten und Verzugszinsen gezahlt, nicht aber mehr die eigentlichen Schulden getilgt werden. Viele kommen aus dieser Schuldenspirale nicht mehr heraus. Die Überschuldung wird lebensbegleitend.

### Chance für einen Neuanfang

Die Insolvenzordnung sieht zwei verschiedene Verfahren vor: Das **Regelinsolvenzverfahren** richtet sich an gewerbliche Schuldner, das **Verbraucherinsolvenzverfahren** wendet sich an verschuldete Verbraucher.

Mit der Insolvenzordnung, die am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist und die in einzelnen Passagen zum 1. Dezember 2001 auf Grund der Erfahrungen überarbeitet worden ist, besteht damit auch für überschuldete Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für ehemalige Selbständige, sofern sie weniger als 20 Gläubiger haben, die Chance eines wirtschaftlichen Neubeginns. Das Gesetz hat zwei Zielrichtungen: Es will Menschen, die sich trotz redlichen Bemühens nicht aus der Überschuldung befreien können, einen Weg aus dieser Situation aufzeigen. Gleichzeitig sollen aber auch die berechtigten Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger soweit wie möglich erfüllt werden.



# Das neue Insolvenzrecht auf einen Blick

Das Verbraucherinsolvenzverfahren sieht mehrere Schritte vor: Als erster Schritt ist zunächst zwingend vorgeschrieben, dass die überschuldete Person sich bemüht, eine außergerichtliche Einigung mit ihren Gläubigerinnen und Gläubigern herbeizuführen. Dadurch soll das kostspielige und zeitaufwendige gerichtliche Verfahren möglichst vermieden werden.

Erst wenn dieser Versuch der Schuldenbereinigung misslingt, kann beim zuständigen Insolvenzgericht der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt werden. Am Anfang des gerichtlichen Verfahrens steht zunächst die Prüfung der Erfolgchancen für eine gütliche Einigung durch das Gericht. Räumt das zuständige Gericht keine Erfolgchancen ein, geht die betroffene Person gleich in das eigentliche Insol-

venzverfahren. Werden aber Chancen gesehen, folgt der Versuch des Gerichts, eine Einigung zur Schuldenbereinigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Gelingt der Versuch nicht, wird das eigentliche Insolvenzverfahren eröffnet.

Nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens folgt die sogenannte Wohlverhaltensperiode. Diese Wohlverhaltensperiode dauert in der Regel sechs Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die insolvente Person muss während dieser Zeit den pfändbaren Anteil ihres Einkommens – sofern überhaupt vorhanden – an einen Treuhänder abtreten, der die Beträge wiederum an die Gläubigerinnen und Gläubiger verteilt. Nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode können dann durch Gerichtsbeschluss die restlichen Schulden erlassen werden.



# Die vier Schritte des Verfahrens

## 1

### Der erste Anlauf ohne Gericht

Überschuldete Personen, die einen Weg aus ihrer wirtschaftlichen Misere suchen, sollten sich als erstes ausführlich über die neuen Möglichkeiten der Schuldenregulierung beraten lassen.

Denn zunächst ist erst einmal die Frage zu klären, ob eine Schuldenregulierung nach der neuen Insolvenzordnung überhaupt in Betracht kommt. Dies hängt bei der besonderen Gruppe der Kleingewerbetreibenden oder ehemals unternehmerisch tätigen Schuldner von der Zahl der Gläubiger ab. Wer mehr als 19 Gläubiger hat, gehört in das Regelinsolvenzverfahren. Das Regelinsolvenzverfahren führt ebenso zur Restschuldbefreiung.

Alle anderen überschuldeten Verbraucherinnen und Verbraucher und ehemals unternehmerisch tätigen Schuldner müssen als erstes versuchen, eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigerinnen und Gläubigern über eine Schuldenbereinigung zu erzielen.

Einen solchen Einigungsversuch kann die überschuldete Person in aller Regel nicht alleine unternehmen. Sie sollte sich hierfür der Hilfe von Fachleuten bedienen. Sachkundige Beratung bieten anerkannte Schuldnerberatungsstellen, Anwälte und Anwältinnen, Notare und Notarinnen sowie Steuer-

berater und Steuerberaterinnen. Erste Informationen finden sich auch im Internet.

Grundlage des außergerichtlichen Einigungsversuchs ist ein Schuldenbereinigungsplan. Darin muss ein konkreter Vorschlag unterbreitet werden, wie die Schulden beglichen werden sollen. Dieser Plan kann – je nach den finanziellen Möglichkeiten der Schuldnerin oder des Schuldners – ganz unterschiedlich aussehen. Es kann beispielsweise eine sofortige Einmalzahlung angeboten werden oder eine Ratenzahlung über einen bestimmten Zeitraum.

Der Plan wird allen Gläubigerinnen und Gläubigern vorgelegt. Er hat dann Aussicht auf Zustimmung, wenn er günstiger erscheint als die Beschreitung eines gerichtlichen Verfahrens. Bei einstimmiger Zustimmung der Gläubigerseite kommt es zu einem vertraglich geregelten Vergleich. Wenn die darin vorgesehenen Zahlungen eingehalten werden, erlöschen die restlichen Schulden.

Verweigert aber jemand aus der Gläubigerschaft die Zustimmung, ist der Plan gescheitert. Die überschuldete Person benötigt in diesem Falle eine Bescheinigung darüber, dass eine außergerichtliche Einigung ohne Erfolg unternommen wurde. Diese Bescheinigung erteilt die von ihr zu Rate gezogenen Stelle, also eine Schuldnerberatungsstelle, ein Notar, eine Anwältin oder Steuerberaterin.

## 2

**Das Insolvenzgericht wird eingeschaltet**

Hat der Versuch einer außergerichtlichen Einigung keinen Erfolg, kann die insolvente Person die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens beantragen. Bestandteile des Antrags sind:

- ▶ eine Bescheinigung über den erfolglosen außergerichtlichen Einigungsversuch,
- ▶ ein Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung,
- ▶ eine Aufstellung des vorhandenen Einkommens und Vermögens,
- ▶ eine Auflistung aller Gläubigerinnen und Gläubiger und ihrer Forderungen,
- ▶ eine Erklärung über die Vollständigkeit dieser Angaben sowie
- ▶ ein Schuldenbereinigungsplan.

Auf der Basis dieser Unterlagen beurteilt das zuständige Gericht zunächst die Erfolgchancen für einen gerichtlichen Einigungsversuch. Erscheint ein solches gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren aussichtslos, beginnt das Insolvenzverfahren. Bestehen jedoch Chancen für einen gerichtlichen Einigungsversuch, bemüht sich das Insolvenzgericht, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. In diesem gerichtli-

chen Schuldenbereinigungsverfahren legt das Gericht den Gläubigerinnen und Gläubigern die Unterlagen vor und fordert sie auf, sich innerhalb eines Monats dazu zu äußern.

Wenn dazu innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme abgegeben wird, wird dies als Einverständnis gewertet. Wenn mehr als die Hälfte der Gläubigerinnen und Gläubiger dem Schuldenbereinigungsplan zustimmen, kann das Gericht die fehlende Zustimmung der anderen unter bestimmten Voraussetzungen ersetzen.

Einzelne Gläubiger können also das Verfahren nicht blockieren, indem sie untätig bleiben oder sich gegen eine Mehrheit einer Lösung widersetzen, in der sie nicht schlechter gestellt werden als die anderen. Im gerichtlichen Einigungsversuch sind demnach alle Beteiligten stärker als in der außergerichtlichen Phase gezwungen, zu einer sinnvollen Schuldenbereinigung beizutragen.

Kommt die Einigung zustande, entspricht dies einem gerichtlichen Vergleich: Nach Zahlung der im Schuldenbereinigungsplan festgelegten Beträge erlöschen die verbliebenen Forderungen.

Wenn die Hälfte oder mehr der Gläubigerinnen und Gläubiger – nach Köpfen und nach der Forderungssumme – ihre Zustimmung verweigern, ist der Plan gescheitert.

3

### Das Insolvenzverfahren wird eröffnet

Wenn ein gerichtlicher Einigungsversuch von vornherein ausgeschlossen wurde oder aber der Versuch zu einer gütlichen Einigung vor Gericht schlussendlich doch erfolglos geblieben ist, wird das eigentliche Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet.

Die dabei anfallenden Verfahrenskosten können auf Antrag vom Insolvenzgericht gestundet werden. Auch wer die Verfahrenskosten nicht aufbringen kann, hat damit Zugang zum Insolvenzverfahren. Fallen während der Wohlverhaltensperiode pfändbare Beträge an, so werden hiervon zunächst die gestundeten Verfahrenskosten beglichen. Die Verfahrenskosten setzen sich aus den Gerichtskosten – insbesondere Kosten für die Veröffentlichungen –, den Treuhänderkosten und ggf. Rechtsanwaltskosten zusammen. Sind in der Wohlverhaltensperiode die Verfahrenskosten noch nicht beglichen, stun-

det das Gericht sie bis zu 48 Monate nach Beendigung der Wohlverhaltensperiode.

Im Insolvenzverfahren wird die Insolvenzmasse in der Regel durch einen vom Gericht bestellten Treuhänder verwertet. Unter Insolvenzmasse ist das gesamte pfändbare Vermögen der überschuldeten Person zum Zeitpunkt der Eröffnung und während des Verfahrens zu verstehen. Von der Verwertung der Insolvenzmasse kann das Gericht ganz oder teilweise absehen, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner einen Betrag an die Treuhänder zahlt, der dem Wert der Masse entspricht. Dem Treuhänder ist eine Vergütung zu zahlen.

Sofern keiner aus der Gläubigerschaft Versagungsgründe geltend macht, kündigt das Gericht am Ende des Verfahrens die Restschuldbefreiung an.

Versagungsgründe können u. a. sein:

- ▶ Der Schuldner ist wegen einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt;
- ▶ er hat in den letzten Jahren falsche Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht, beispielsweise um Kredite zu erhalten oder öffentliche Leistungen zu beziehen;
- ▶ ihm ist in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens bereits Restschuldbefreiung erteilt oder versagt worden.

## 4

**Sechs Jahre Wohlverhalten**

Auf die Ankündigung der Restschuldbefreiung folgt die sogenannte Wohlverhaltensperiode, die in der Regel sechs Jahre dauert, gerechnet vom Zeitpunkt der Eröffnung des

Insolvenzverfahrens. Für Personen, die bereits vor dem 1. Januar 1997 zahlungsunfähig waren, gelten fünf Jahre.

Während dieser Zeit ist die insolvente Person verpflichtet,

- ▶ den pfändbaren Teil ihres Arbeitseinkommens an einen Treuhänder abzuführen;
- ▶ eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben, oder, wenn sie ohne Beschäftigung ist, sich intensiv um eine solche zu bemühen und jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen;
- ▶ dem Treuhänder jeden Wohnort- und Arbeitsplatzwechsel mitzuteilen.

Wird gegen diese Pflichten verstoßen, kann das Gericht bereits während der Dauer der Wohlverhaltensperiode die Restschuldbefreiung versagen.

Der Treuhänder verteilt die eingegangenen Beträge – der Höhe ihrer Forderungen entsprechend – an alle Gläubigerinnen und Gläubiger. Um die Motivation der Schuldnerinnen und Schuldner während der Wohlverhaltensperiode zu erhöhen, erhalten sie nach Ablauf von vier Jahren einen Teil der Beträge zurück, die sie aus ihrem Arbeitseinkommen abführen müssen: im fünften Jahr 10 Prozent und im sechsten Jahr 15 Prozent.

Während der Wohlverhaltensperiode sind Zwangsvollstreckungen einzelner Gläubiger unzulässig. Pfändungen werden mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam. Abtretungen behalten in der Wohlverhaltensperiode jedoch bis zu zwei Jahre ihre Gültigkeit.

### Die Befreiung von der Restschuld

Kommt die überschuldete Person während der Wohlverhaltensperiode den genannten Verpflichtungen nach und macht sie keine neuen Schulden, erlässt das zuständige Gericht ihr die restlichen Schulden. Ausgenommen sind allerdings Verbindlichkeiten, die aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus Geldstrafen, Geldbußen sowie Zwangs- und Ordnungsgeldern herrühren.



# Beratungsstellen helfen weiter

Jede überschuldete Person kann sich mit ihrem Anliegen an eine der zahlreichen kommunalen oder freigemeinnützigen, als geeignet anerkannten Schuldnerberatungsstellen wenden. Beratung und Beistand durch diese Stellen sind in der Regel kostenlos. Die Adressen und Telefonnummern sind am Ende der Broschüre aufgeführt.

Die Fachleute der Beratungsstelle werden zunächst gemeinsam mit den Betroffenen die Einzelheiten ihrer Überschuldungssituation klären und dabei bei den ehemaligen Kleingewerbetreibenden auch überprüfen, ob die Verbraucherinsolvenz für sie tatsächlich in Frage kommt oder welchen anderen Weg sie ggf. beschreiten müssen. Bei allen Beratungen ist Vertraulichkeit selbstverständlich.

Die als geeignet anerkannten Schuldnerberatungsstellen begleiten den Schuldner während des gesamten Verfahrens und unterstützen ihn in allen Verfahrensschritten. Sie

- ▶ korrespondieren mit den Gläubigerinnen und Gläubigern, um die genaue Höhe der Forderungen festzustellen;
- ▶ überlegen mit der insolventen Person, wie die Schulden wenigstens teilweise bezahlt werden können, und helfen anschließend bei der Ausarbeitung des für den außergerichtlichen Einigungsversuch erforderlichen Plans;
- ▶ stellen die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens notwendige Bescheinigung über das in den letzten sechs Monaten erfolgte Bemühen um eine außergerichtliche Schuldenregulierung aus;
- ▶ helfen bei der Zusammenstellung der für den Antrag auf Eröffnung des Gerichtsverfahrens notwendigen Unterlagen und Verzeichnisse;
- ▶ sind auch in der schwierigen Zeit der Wohlverhaltensperiode Ansprechpartner und Ratgeber.

Bei Bedarf stellen die Schuldnerberatungsstellen auch den Kontakt zu anderen Institutionen, z. B. zu Familien- und Lebensberatungsstellen, her.

Der Andrang Ratsuchender in den Schuldnerberatungsstellen ist groß. Es kann daher zu Wartezeiten bis zu einem ersten

Informations- und Klärungsgespräch in der Schuldnerberatung kommen.

Auch im gesamten Verfahren ist Geduld notwendig. Voraussetzung für ein Gelingen ist die aktive Mitarbeit der Überschuldeten während des gesamten Verfahrens.



# Aus der Praxis der Beratungsstellen

## Gute Chancen für eine außergerichtliche Einigung

Frau Baum ist 34 Jahre und hat einen achtjährigen Sohn, den sie allein erzieht. Sie arbeitet halbtags als Bürokauffrau. In der übrigen Zeit arbeitet sie als freie Mitarbeiterin in einer Werbeagentur. Frau Baum hatte vor einiger Zeit eine eigene Werbeagentur gegründet, die aber nicht den erhofften Erfolg brachte.

Infolge der gescheiterten Selbständigkeit hat Frau Baum nun Schulden in Höhe von insgesamt 21.000€, verteilt auf vier Gläubiger. Die Raten, die sie monatlich zahlt, sind so hoch, dass ihr und ihrem Sohn nur noch 800€ für die Miete und zum Leben bleiben. Frau Baum hat einen Wohngeldantrag gestellt, der jedoch nicht bewilligt wurde, weil ihr Einkommen über der Bemessungsgrenze liegt. An Kindergeld erhält sie zusätzlich 154€. Da sie mit diesem Geld nicht auskommt und regelmäßig ihr Konto überziehen muss – was neuerliche Probleme zur Folge hat –, wendet sie sich schließlich an eine Schuldnerberatungsstelle.

Dort rät man ihr, zunächst einmal die Ratenzahlungen soweit einzustellen, dass ihr genug zum Leben bleibt. Gemeinsam wird anschließend ein Plan erarbeitet, nach dem sich unter Einbeziehung ihrer monatlichen Einnahmen von 1.315€ (aus Gehalt, Nebentätigkeit) ein pfändbarer Anteil von 15€ ergibt. Das Kindergeld, das Frau Baum erhält,

ist hier nicht eingerechnet, da dieses Geld grundsätzlich nicht gepfändet werden kann; wäre dagegen der Antrag auf Wohngeld bewilligt worden, wäre dieser Einkommensanteil voll pfändbar gewesen.

Frau Baum ist bereit, monatlich für die Schuldenregulierung 180€ zur Verfügung zu stellen. Diese Summe soll den vier Gläubigern im Zuge des außergerichtlichen Einigungsversuchs als monatliche Leistung über einen Zeitraum von fünf Jahren angeboten werden. Im Gegenzug sollen die Gläubiger auf die Zahlung weiterer Kostenerstattungen und Zinsen verzichten.

Sollten die Gläubiger dem Vergleichsvorschlag zustimmen, wird Frau Baum diese Summe für den vereinbarten Zeitraum monatlich per Dauerauftrag überweisen. Die Chancen für eine außergerichtliche Einigung stehen gut, da die Regelung für die Gläubiger interessant ist und Frau Baum in der Lage ist, die monatlichen Zahlungen zu leisten. Die Gläubiger erhalten auf diese Weise eine wesentliche höhere Summe als sie bei Beschreitung des Insolvenzverfahrens erwarten dürften. In diesem Falle nämlich würde nur der pfändbare Anteil des Einkommens zugrundegelegt, d. h. die Zahlungen würden sich auf lediglich 15€ pro Monat belaufen.

## Ein beinahe auswegloser Fall

Herr Aziz kommt aus dem Iran und lebt seit vielen Jahren in Deutschland. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder. In seinem Heimatland hat Herr Aziz Fahrzeugtechnik studiert. Doch das Studium wurde in Deutschland nicht anerkannt, so dass er zunächst als Taxifahrer gearbeitet hat.

Vor einigen Jahren machte er sich mit einem Kompagnon als Tankstellenpächter selbständig. Aber der Erfolg blieb aus; 1998 war er gezwungen, die Selbständigkeit wieder aufzugeben. Zu dem Zeitpunkt beliefen sich seine Schulden auf 95.000 €, verteilt auf drei Gläubiger: die Bank, die ihm den Existenzgründungskredit gewährt hatte, den Benzinlieferanten und den Tankstellenverpächter.

Um seine Familie zu ernähren und die Schulden abzutragen, nahm Herr Aziz zunächst verschiedene Gelegenheitsjobs an, mittlerweile ist er jedoch arbeitslos. Seine monatlichen Einnahmen aus der Arbeitslosenhilfe und dem Kindergeld betragen 943 €.

Schließlich sieht er keinen Ausweg mehr aus seiner finanziellen Misere und wendet sich an eine Schuldnerberatungsstelle. Nachdem die Schuldenlage gesichtet ist, wird dort gemeinsam ein Plan aufgestellt, der im Zuge des außergerichtlichen Einigungsversuchs

den Gläubigern vorgelegt wird. Verwandte sind bereit, Herrn Aziz als Grundlage für einen Vergleich 8.000 € zu leihen.

Dennoch ist es wenig wahrscheinlich, dass der Vergleichsvorschlag angenommen wird, da das Angebot den Gläubigern zu niedrig ist. Auch für einen gerichtlichen Einigungsversuch stehen die Chancen schlecht, weil die Zustimmung der Bank, die mehr als die Hälfte der Forderungen hat, nicht vom Gericht ersetzt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass der zuständige Richter auf die Durchführung des Schuldenbereinigerfahrens verzichten wird.

Herr Aziz wird also das gerichtliche Insolvenzverfahren beschreiten müssen. Die dabei anfallenden Verfahrenskosten können ihm auf Antrag vom Gericht gestundet werden. Herr Aziz hat damit die Perspektive, nach Ablauf der Wohlverhaltensfrist von seinen Schulden befreit zu werden. Während der Wohlverhaltensperiode wird er sich intensiv um jede zumutbare Arbeit bemühen und dies dem Treuhänder nachweisen müssen. Dann wird zunächst die Stundung der Verfahrenskosten beglichen und anschließend erhalten die Gläubiger die vereinbarten Zahlungen.

## Hoffnung auf eine gerichtliche Einigung

Herr Lenk ist 47 Jahre alt und arbeitet als Gebäudereiniger, er verdient 1.535 €. Seit der Scheidung von seiner Frau leben die beiden gemeinsamen Kinder (11 und 14 Jahre) beim Vater. Herr und Frau Lenk hatten während der Ehe einen Konsumentenkredit aufgenommen, für den sie monatliche Raten in Höhe von rund 500 € aufbringen müssen. Nach der Scheidung bestehen hieraus noch Schulden in Höhe von 21.000 €, die Herr Lenk allein abzahlen muss. Seine Ausgaben allerdings sind so hoch, dass er die Ratenzahlungen nicht mehr leisten kann. Außerdem sind zwischenzeitlich weitere Schulden dazugekommen: 5.500 € bei dem ehemaligen Vermieter und 260 € bei der Gebühreneinzugszentrale.

Herr Lenk wendet sich schließlich an eine Schuldnerberatungsstelle. Diese hilft ihm zunächst bei den Verhandlungen mit der Bank, die die Kreditsumme zur Verfügung gestellt hatte. Die Bank gesteht aber lediglich Stundungen zu und gewährt zeitweilig Zinsstillstand.

Es folgt der außergerichtliche Einigungsversuch. In dem Einigungsversuch werden den Gläubigern über einen Zeitraum von fünf Jahren monatliche Zahlungen von 22 € angeboten, insgesamt also rund 1.320 €. Dies

entspricht dem pfändbaren Anteil seines Einkommens. Nach Erfüllung dieser Verpflichtung sollen Herrn Lenk nach diesem Vorschlag die noch verbleibenden Schulden erlassen werden.

Die Gläubiger akzeptieren den Vergleichsvorschlag nicht, da sie hoffen, in einem gerichtlichen Einigungsverfahren höhere Zahlungen erreichen zu können.

Der Schuldnerberater stellt Herrn Lenk daraufhin eine Bescheinigung über den gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuch aus. Gemeinsam werden dann die Möglichkeiten erörtert, den Gläubigern eine zusätzliche Zahlung anzubieten und mit einem neuen Schuldenbereinigungsplan in ein Insolvenzverfahren zu gehen.

Herr Lenk kann sich schließlich von seinem Bruder 1.000 € leihen, die er – neben den Ratenzahlungen – als Einmalzahlung anbieten will. Mit diesem Plan versucht er eine gerichtliche Einigung.

Die Bank und die GEZ akzeptieren den Vorschlag, nicht jedoch der ehemalige Vermieter. Herr Lenk stellt daraufhin Antrag auf Ersetzung der Zustimmung dieses Gläubigers. Dem gibt das Gericht statt und eine Einigung noch im Vorfeld des eigentlichen Insolvenzverfahrens kann nun zustande kom-

men. Herr Lenk hat nun die Hoffnung, nach fünf Jahren schuldenfrei zu sein. Voraussetzung ist, dass er bis dahin seine Verpflichtungen nach dem Schuldenbereinigungsplan erfüllt.

### **Überleitung in das Regelinsolvenzverfahren ist notwendig**

Frau Schneider ist 48 Jahre alt und seit einem Jahr geschieden. 1991 hatte sie sich mit ihrem damaligen Ehemann selbständig gemacht, doch die Geschäftsgründung scheiterte. Es musste Konkurs beantragt werden, der mangels Masse abgelehnt wurde. In den nächsten Jahren lebte Frau Schneider von Sozialhilfe. Als sie sich 1995 erstmals entschloss, sich an eine Schuldnerberatungsstelle zu wenden, war sie mit 145.000 € verschuldet.

Mittlerweile hatte Frau Schneider eine Umschulung zur Floristin begonnen. Auch in dieser Zeit war sie zahlungsunfähig, so dass die Forderungen wegen der Zinsen stetig anstiegen. Im Anschluss an die Umschulung fand sie eine Anstellung, doch ihr Einkommen lag unterhalb der Pfändungsgrenze. Bereits nach einem halben Jahr wurde Frau Schneider wieder arbeitslos. Jetzt arbeitet

sie in verschiedenen Aushilfsjobs, aber ihre gesamten Einkünfte liegen unterhalb der Pfändungsgrenze.

Bei ihrem nächsten Besuch in der Schuldnerberatungsstelle wird zunächst erneut gemeinsam eine Bestandsaufnahme der Schulden und Gläubiger und anschließend eine genaue Aufstellung der Einkünfte und der laufenden Ausgaben gemacht. Die Möglichkeit zur Verbraucherinsolvenz kann Frau Schneider nicht wahrnehmen, da sie, wie die Bestandsaufnahme zeigt, bei insgesamt 36 Gläubigern verschuldet ist. Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist für ehemals Gewerbetreibende nur möglich, wenn ihre Vermögensverhältnisse überschaubar sind und sie nicht mehr als 19 Gläubiger haben.

Die Schuldnerberatungsstelle wird sie daher nur bis zur Antragstellung für das Regelinsolvenzverfahren unterstützen können. Im weiteren Verlauf wird vom zuständigen Gericht ein Insolvenzverwalter bestellt, der diesen Fall im Regelinsolvenzverfahren begleiten wird.

Aber auch während des Regelinsolvenzverfahrens kann sich Frau Schneider an die Schuldnerberatung wenden, beispielsweise wenn Schwierigkeiten bei der Haushaltsplanung auftreten und Wege zu einer Reduzierung der Ausgaben gesucht werden müssen.

# Anerkannte Schuldnerberatungsstellen

Adressen nach Städten in NRW

Mittlerweile ist in Nordrhein-Westfalen ein flächendeckendes Netz von Schuldnerberatungsstellen aufgebaut. Einzelne Schuldnerberatungsstellen unterhalten auch Sprechstunden in umliegenden kleineren Gemeinden, so dass Anfahrtswege entfallen. Wenn Sie also für Ihre Gemeinde keine Adressenangabe finden, suchen Sie eine Beratungsstelle in der nächstliegenden Stadt und erkundigen sich dort.

## Erste Informationen über das Internet

Erste Informationen zum Verbraucherinsolvenzverfahren können u.a. auf folgenden Internetseiten abgerufen werden:

[www.forum-schuldnerberatung.de](http://www.forum-schuldnerberatung.de)  
[www.bag-schuldnerberatung.de](http://www.bag-schuldnerberatung.de)  
[www.anschub.de](http://www.anschub.de)



**A**  
-  
**B**

**52062 Aachen**

Verbraucher-Zentrale NRW Aachen  
Bendelstr. 37  
02 41/44 760

**52062 Aachen**

Diak. Werk im Kirchenkreis Aachen e.V.  
Michaelstr. 2-4  
02 41/45 31 48

**52068 Aachen**

Schuldnerberatung Aachen e.V.  
Dennewartstr. 17  
02 41/90 39 404

**52070 Aachen**

Caritasverb. Region Stadt u. Land Aachen e.V.  
Hermannstr. 14  
02 41/94 92 715

**48683 Ahaus**

Caritasverb. Dekanate Ahaus u. Vreden e.V.  
Wüllener Str. 80  
0 25 61/42 91 20

**59227 Ahlen**

Schuldnerberatungsstelle Stadt Ahlen  
Westenmauer 10  
0 23 82/59 754

**52477 Alsdorf**

Verbraucher-Zentrale NRW Alsdorf  
Bahnhofstr. 36-38  
0 24 04/93 901

**59755 Arnsberg**

Diak. Werk Hochsauerland e.V.  
Hauptstr. 40  
0 29 32/83 956

**51465 Bergisch-Gladbach**

Schuldnerberatung RheinBerg  
Caritas/Diakonie  
Hauptstr. 239  
0 22 02/9 37 37-0

**33597 Bielefeld**

Stadt Bielefeld  
Niederwall 23  
05 21/51 39 26

**33602 Bielefeld**

Sozialdienst Kath. Männer  
Turnerstr. 4  
05 21/96 19 -120

**33602 Bielefeld**

Schuldnerhilfe e.V.  
Alfred-Bozi-Str. 10  
05 21/64 336

**33611 Bielefeld**

Evangelischer Gemeindedienst  
Schildescher Str. 101  
05 21/80 12 740

**53945 Blankenheim/Ahr**

Rhein. Verein für kath. Arbeiterkolonien e.V.  
Vellerhof  
0 26 97/91 00 12

**46395 Bocholt**

AWO Unterbezirk West-Münsterland  
Karolinger Str. 6  
0 28 71/76 00

**46399 Bocholt**

Caritasverband für das Dekanat Bocholt e.V.  
Kolpingstr. 3-5  
0 28 71/25 13-0

**44787 Bochum**

Verbraucher-Zentrale NRW Bochum  
Große Beckstr. 15  
02 34/66 044

**44793 Bochum**

MADONNA e.V.  
Gußstahlstr. 33  
0 70 00/62 36 662

**44787 Bochum**

Bochumer Schuldner-Schutz e.V.  
Hans-Böckler-Str. 8  
02 34/66 033

**44867 Bochum**

Sozialdienst Kath. Männer und Frauen  
Probst-Hellmich-Promeande 24  
0 23 27/34 739

**53113 Bonn**

Zentr. Schuldnerberatung des Diak. Werkes und  
des Caritasverbandes  
Am Neutor 2-2a  
02 28/96 96 60

**53121 Bonn**

Verein für Gefährdetenhilfe e.V. Bonn  
Am Dickobskreuz 6  
02 28/98 57 641

**46325 Borken**

DRK Jugendhof  
Heidenerstr. 26  
0 28 61/80 29 310

**46236 Bottrop**

Schuldnerberatung der AG Freie Wohlfahrts-  
verbände  
Schützenstr. 18-20  
0 20 41/29 319

**33034 Brakel**

Caritasverband für den Kreis Höxter e.V.  
Klosterstr. 9  
0 52 72/37 700

**59929 Brilon**

Sozialdienst Kath. Frauen e.V.  
Propst-Meyer-Str. 3  
0 29 61/96 06 0/96 06 10

**50321 Brühl**

Amt für Diakonie Köln  
Kölnstr. 41-43  
0 22 32/94 650

**32257 Bünde**

Deutsches Rotes Kreuz  
Sachsenstr. 116/118  
0 52 23/92 97 14

**33142 Büren**

Caritasverband Büren e.V.  
Briloner Str. 9  
0 29 51/98 700

**32756 Detmold**

DPWV Kreisgruppe Lippe  
Schorenstr. 12  
0 52 31/31 348

**46535 Dinslaken**

Diak. Werk des Kirchenkreises Dinslaken  
Duisburger Str. 103  
0 20 64/41 45 30

**46284 Dorsten**

Stadt Dorsten  
Bismarckstr. 1  
0 23 62/66 46 30

**44137 Dortmund**

Verbraucher-Zentrale NRW Dortmund  
Alte Post, Königswall 1  
02 31/14 10 73

**44137 Dortmund**

Sozialdienst Kath. Männer  
Probsteihof 10  
02 31/18 48-117

**44145 Dortmund**

Diak. Werk der vereinigten Kirchenkreise  
Jägerstr. 5  
02 31/84 94 268

**44147 Dortmund**

Planerladen e.V.  
Rückerstr. 28  
02 31/82 83 62

**47051 Duisburg**

Diakonisches Werk Duisburg  
Am Burgacker 14-16  
02 03/29 51 178

**47167 Duisburg**

AWO Kreisverb. Duisburg e.V.  
Kopernikusstr. 110  
02 03/99 24 615

**47198 Duisburg**

Stadt Duisburg  
Bismarckplatz 1  
02 03/28 38 858

**47226 Duisburg**

Diakonie Duisburg-West  
Beethovenstr. 18  
0 20 65/90 870

**47051 Duisburg**

Caritasverband für die Stadt Duisburg e.V.  
Grünstr. 12  
02 03/28 656-62

**48249 Dülmen**

Diak. Werk ev. Kirchengem. Dülmen e.V.  
Mühlenweg 88  
0 25 94/95 03 04

**52349 Düren**

Evangelische Gemeinde zu Düren  
Wilhelm-Wester Weg 1  
0 24 21/18 81 35

**52351 Düren**

Sozialdienst kath. Frauen e.V.  
Bonner Str. 34  
0 24 21/95 380

**40227 Düsseldorf**

Verbraucher-Zentrale NRW Düsseldorf  
Heinz-Schmöle-Str. 17  
02 11/72 35 96

**40227 Düsseldorf**

Stadt Düsseldorf  
Willi-Becker-Allee 7  
02 11/89 93 466

**40213 Düsseldorf**

Lebensberatung für Langzeitarbeitslose e.V.  
Bolkerstr. 32  
02 11/32 81 95

**40472 Düsseldorf**

AWO Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle  
Westfalenstr. 38a  
02 11/60 02 55 00

**40472 Düsseldorf**

SWT e.V.  
Oberhausener Str. 14  
02 11/65 80 835

**40476 Düsseldorf**

Sozialdienst Kath. Frauen und Männer  
Ulmenstr. 67  
02 11/46 96-0

**51766 Engelskirchen**

AWO Kreisverband Oberberg e.V.  
Hüttenstr. 27  
0 22 63/95 27 87

**50374 Erftstadt**

Arbeiter Samariter Bund  
Am Hahnacker 1  
0 22 35/46 19 81

**41812 Erkelenz**

Sozialdienst Kath. Frauen und Männer e.V.  
Westpromenade 13  
0 24 31/96 00 13

**40669 Erkrath**

Sozialdienst Kath. Frauen und Männer  
Brechtstr. 2  
0 21 04/17 18- 15

**52249 Eschweiler**

Sozialdienst Kath. Frauen e.V.  
Reuleauxstr. 1 a  
0 24 03/10 382

**45127 Essen**

Verbraucher-Zentrale NRW Essen  
Kasteienstr. 4  
02 01/22 53 20

**45127 Essen**

Verein Schuldnerhilfe  
Pferdemarkt 5  
02 01/82 72 614

**53879 Euskirchen**

Caritasverband  
Kommerner Str. 21  
0 22 51/94 18-0

**50226 Frechen**

Internationaler Bund Verbund Rhein-Erft  
Zum Kuckental 7  
0 22 34/51 17 22



**47608 Geldern**

Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V.  
Südwall 1-5  
0 28 31/93 95 41

**45879 Gelsenkirchen**

Diak. Werk im Kirchenkreis Gelsenkirchen/  
Wattenscheid  
Weberstr. 77  
02 09/17 05 128

**45891 Gelsenkirchen**

Gafög  
Emscherstr. 66  
02 09/98 08 123

**45894 Gelsenkirchen**

Sozialdienst Kath. Männer  
Hochstr. 47  
02 09/33 330

**41513 Grevenbroich**

Stadt Grevenbroich  
Am Markt 1  
0 21 81/60 83 99

**41515 Grevenbroich**

Caritasverband für das Kreisdekanat Neuss  
Montanusstr. 40  
0 21 81/238-118

**48599 Gronau**

Sozialberatung Gronau e.V.  
Poststr. 17  
0 25 62/96 667

**51643 Gummersbach**

Caritasverband für den Oberberg. Kreis e.V.  
Talstr. 1  
0 22 61/306-0

**33330 Gütersloh**

Diakonie Gütersloh e.V.  
Kirchstr. 16 a  
0 52 41/98 67-85/-67

**58042 Hagen**

Stadt Hagen  
Grashofstr. 41  
0 23 31/20 73 614

**33790 Halle**

Diak. Werk des Kirchenkreises Halle  
Lettow-Vorbeck Str. 11  
0 50 201/18 421

**45721 Haltern**

Diak. Werk Marl/Haltern e.V.  
Reinh. Freericks Str. 17  
0 23 64/16 83 69

**59063 Hamm**

Stiftung Integrationshilfe  
Grünstr. 91  
0 23 81/21 007

**59065 Hamm**

Sozialdienst Kath. Frauen  
Brüderstr. 12  
0 23 81/92 45 10

**59075 Hamm**

Verbraucher-Zentrale NRW Hamm  
Nassauer Str. 33  
0 23 81/21 898

**59075 Hamm**

Stadt Hamm  
Eichstedtstr. 1  
0 23 81/17 67 15

**45525 Hattingen**

Diak. Werk des Kirchenkreises  
Hattingen Siegen e.V.  
Schulstr. 7  
0 23 24/92 34 11

**32052 Herford**

Sozialdienst Kath. Frauen  
Berliner Str. 10  
0 52 21/10 370

**44625 Herne**

SB Herne e.V.  
Overwegstr. 31  
0 23 23/99 498-60

**52134 Herzogenrath**

Diak. Werk im Kirchenkreis Aachen  
Südstr. 56  
0 24 07/91 85 66

**40721 Hilden**

Sozialdienst Kath. Frauen und Männer  
Mühlenstr. 14  
0 21 03/20 195

**37671 Höxter**

Diakonie Paderborn-Höxter e.V.  
Brüderstr. 7  
0 52 71/22 04

**41836 Hückelhoven**

Diak. Werk des Kirchenkreises Jülich  
Haagstr. 10  
0 24 33/90 560

**42499 Hückeswagen**

Gefährdetenhilfe Scheideweg  
Unterscheideweg 1-3  
0 21 92/20 11

**49477 Ibbenbüren**

Sozialdienst Kath. Frauen  
Oststr. 39  
0 54 51/96 86 20

**58636 Iserlohn**

AWO Unterbezirk Hagen/Märkischer Kreis  
Stennerstr. 10  
0 23 71/79 08 20

**58644 Iserlohn**

Caritasverband Iserlohn e.V.  
Bahnhofsplatz 2  
0 23 71/81 860

**52428 Jülich**

Diak. Werk des Kirchenkreises Jülich  
Schirmerstr. 1 a  
0 24 61/97 56 17

**59174 Kamen**

Zentrale Schuldnerberatung  
Unnaer Str. 29 a  
0 23 07/92 488-0

**47906 Kempen**

Arbeiterwohlfahrt Kreisverb. Viersen e.V.  
Kleinbahnstr. 59  
0 21 52/20 55 50



**47533 Kleve**

Caritasverband Kleve e.V.  
Hoffmannallee 68  
0 28 21/72 09 22

**50676 Köln**

Verbraucher-Zentrale NRW Köln  
Schaevenstr. 1b  
02 21/24 07 402

**50670 Köln**

Deutscher Familienverband  
Christophstr. 41  
02 21/16 05 330

**50679 Köln**

Schuldnerhilfe Köln e.V.  
Gotenring 1  
02 21/34 614-0

**50765 Köln**

Verein für soziale Schuldnerberatung  
Am Schmidtgrund 35  
02 21/95 92 456

**50825 Köln**

Deutsches Rotes Kreuz e.V.  
Oskar Jäger Str. 101-103  
02 21/54 87 222

**51143 Köln**

Sozialdienst Kath. Männer Porz  
Goethestr. 7  
0 22 03/59 395-0

**50670 Köln**

Sozialdienst Kath. Frauen  
Hansaring 20  
02 21/12 695-0

**50676 Köln**

Sozialdienst Kath. Männer  
Große Telegraphenstr. 31  
02 21/20 74-0

**50825 Köln**

Caritasverband  
Barth.-Schink-Str. 6  
02 21/95 57-0

**50668 Köln**

Amt für Diakonie Köln  
Brandenburgerstr. 23  
02 21/16 038-66/-49

**51109 Köln**

Vest  
Ostmehrheimer Str. 397  
02 21/69 58 23

**50678 Köln**

Johanneshaus  
Annostraße 11  
02 21/93 12 21 12

**47798 Krefeld**

Sozialdienst Kath. Männer  
Hubertusstr. 97  
0 21 51/84 12 14

**47798 Krefeld**

Sozialdienst Kath. Frauen  
Schneider Str. 46  
0 21 51/63 37 17

**47803 Krefeld**

Diak. Werk des ev. Kirchenkreises Krefeld  
An der Pauluskirche 1  
0 21 51/76 90 21

**40740 Langenfeld**

Stadt Langenfeld  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
0 21 73/79 46 45

**40764 Langenfeld**

Sozialdienst Kath. Frauen  
Immigrather Str. 48  
0 21 73/70 050

**32657 Lemgo**

AWO Kreisverband Lippe e.V.  
Papenstr. 10  
0 52 61/13 658

**51373 Leverkusen**

Diak. Werk des Kirchenkreises Leverkusen  
Otto Grimm Str. 9  
02 14/83 06 121

**51379 Leverkusen**

Stadt Leverkusen  
Goetheplatz  
02 14/40 65 035

**51379 Leverkusen**

Sozialdienst kath. Männer  
Gartenstr. 5  
0 21 71/456-11

**51379 Leverkusen**

AWO Schuldnerberatung  
Tannenbergstraße 66  
02 14/60 27 456

**59555 Lippstadt**

AWO Meschede, Unterbez. HSK/Soest  
Beckumer Str. 14  
0 29 41/97 01 21 oder 97 01 16

**32584 Löhne**

AWO Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe  
Fröbelstr. 6  
0 57 32/94 94 41

**32312 Lübbecke**

Paritätischer Verein für freie Sozialarbeit  
Bahnhofstr. 27  
0 57 41/34 240

**58507 Lüdenscheid**

Stadt Lüdenscheid  
Rathausplatz 2  
0 23 51/17 22 13

**44532 Lünen**

Stadt Lünen  
Willy-Brandt-Platz 1  
0 23 06/10 41 422

**45768 Marl**

Diak. Werk Marl-Haltern e.V.  
Bachstr. 24  
0 23 65/41 44-0

**45768 Marl**

Verein zur Förderung der Bewährungshilfe  
Brassertstr. 37 a  
0 23 65/13 667





**59872 Meschede**

Diak. Werk Hochsauerland-Soest e.V.  
Schuldnerberatung  
Schützenstr. 10  
02 91/29 00 51

**40822 Mettmann**

Caritasverband für den Kreis Mettmann  
J.-Flintrop-Str. 19  
0 21 04/92 62-38

**40822 Mettmann**

Diak. Werk der ev. Kirchengem. ME  
Düsseldorfer Str. 9  
0 21 04/70 806

**32423 Minden**

Sozialdienst Kath. Frauen e.V. Minden  
P.-v.-Mallinckrodt-Platz 6  
05 71/27 836

**47441 Moers**

Diak. Werk des Kirchenkreises Moers  
Gabelsbergerstr. 2  
0 28 41/10 01 65

**41061 Mönchengladbach**

Caritasverband für die Region MG e.V.  
Albertusstr. 36  
0 21 61/81 020

**41236 Mönchengladbach**

AG Schuldnerberatung der Freien Wohlfahrts-  
pflege in der Stadt Mönchengladbach e.V.  
Gartenstr. 18  
0 21 66/25 46 81

**40789 Monheim**

Die Beratungsstelle  
Friedenauer Str. 17 a  
0 21 73/56 689

**45468 Mülheim a. d. Ruhr**

AWO Mülheim an der Ruhr  
Bahnstraße 18  
02 08/45 003-132

**45470 Mülheim a. d. Ruhr**

Caritasverband e.V.  
Dimbeck 6  
02 08/30 08 21

**48151 Münster**

Verbraucher-Zentrale NRW Münster  
Spiekerhof 27  
02 51/44 299

**48151 Münster**

Stadt Münster  
Ludgeriplatz 4  
02 51/49 25 031

**48151 Münster**

Caritasverband  
Josefstr. 2  
02 51/53 00 93 40

**48151 Münster**

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Münster  
Hochstr. 12  
02 51/77 94 11

**48151 Münster**

Diakonisches Werk Münster e.V.  
Hörsterstr. 2a  
02 51/49 015

**48151 Münster**

SKM kath. Verein für soziale Dienste  
Münster  
Heinrich-Ebel-Str. 41  
02 51/87 10 40

**41460 Neuss**

Internationaler Bund e.V.  
Hellersbergstr. 2a  
0 21 31/29 859-0

**40460 Neuss**

Sozialdienst kath. Männer Neuss e.V.  
Erftr. 100  
0 21 31/92 48-15

**41462 Neuss**

Diak. Werk der ev. Kirchengemeinde  
Plankstr. 1  
0 21 31/56 680

**46045 Oberhausen**

Diak. Werk des Kirchenkreises Oberhausen  
Lothringerstr. 20  
02 08/80 70 20

**46045 Oberhausen**

Caritasverband  
Mülheimer Str. 188  
02 08/69 98 312

**57462 Olpe**

Schuldnerberatung des Kreises Olpe  
Danziger Str. 2  
0 27 61/81 548

**33098 Paderborn**

Caritasverband  
Kilianstr. 28  
0 52 51/12 210

**33098 Paderborn**

Diözesan-Caritasverband  
Am Stadelhof 15  
0 52 51/209-309

**33100 Paderborn**

Diakonie Paderborn Höxter e.V.  
Klingenderstr. 13  
0 52 51/50 02 25

**33102 Paderborn**

Pigal  
Bahnhofstr. 64  
0 52 51/34 081

**50259 Pulheim**

Stadt Pulheim  
Alte Kölner Str. 26  
0 22 38/80 81 66

**40878 Ratingen**

Pro In So e.V.  
Am Brüll 2  
0 21 02/84 22 07

**40878 Ratingen**

Sozialdienst Kath. Frauen  
Wallstraße 29  
0 21 02/71 16 00

**42857 Remscheid**

Diak. Werk des Kirchenkreises Lennep  
Honsbergerstr. 38  
0 21 91/39 053

**33378 Rheda-Wiedenbrück**

Sozialdienst Kath. Frauen und Männer  
Jodokus-Tenne-Str. 21 a  
0 52 42/90 205-0

**33378 Rheda-Wiedenbrück**

Diakonie Gütersloh e.V.  
Hauptstr. 90  
0 52 42/93 65 50

**48429 Rheine**

Caritasverband  
Lingener Str. 11  
0 59 71/86 23 05

**53754 Sankt Augustin**

Stadt Sankt Augustin  
Markt 1  
0 22 41/24 32 61

**53937 Schleiden**

Caritasverband für die Region Eifel e.V.  
Klosterplatz 1  
0 24 45/36 87

**58332 Schwelm**

Diak. Werk Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis  
Potthoffstr. 40  
0 23 36/40 03 41

**58239 Schwerte**

S.I.G.N.A.L. e.V.  
Ernst-Gremmler-Str. 17  
0 23 04/18 670

**53721 Siegburg**

SKM Kath. Verein für Soziale Dienste im  
Rhein-Sieg-Kreis e.V.  
Bahnhofstr. 27  
0 22 41/17 78-0

**57076 Siegen**

Stadt Siegen  
Weidenauerstr. 211-213  
02 71/40 42 138

**57072 Siegen**

Caritasverband Siegen-Wittgenstein e.V.  
Häutebachweg 5  
02 71/23 60 20

**57072 Siegen**

Diak.Werk im Kirchenkreis Siegen  
Friedrichstr. 27  
02 71/50 03 230

**59494 Soest**

Sozialdienst Kath. Frauen e.V. Soest  
Osthofenstr. 35 a  
0 29 21/96 950-0

**42651 Solingen**

Diak. Werk des Kirchenkreises Solingen  
Kasernenstr. 23  
02 12/287-0

**42651 Solingen**

Verbraucher-Zentrale NRW  
Werwolf 2  
02 12/17 000

**48565 Steinfurt**

Kreis Steinfurt  
Tecklenburger Str. 10  
0 25 51/69 28 58

**48565 Steinfurt**

Kirchenkreis Steinfurt/Coesfeld/Borken  
Bohlenstiege 34  
0 25 51/14 40

**52222 Stolberg**

Sozialdienst Kath. Frauen Stolberg e.V.  
Birkengang Str. 5  
0 24 02/95 16 40

**52222 Stolberg**

Diak. Werk im Kirchenkreis Aachen  
Frankentalstr. 24  
0 24 02/86 04 03

**52223 Stolberg**

Sozialdienst Kath. Männer e.V.  
Foenixstr. 2  
0 24 02/81 007

**59846 Sundern**

Diak. Werk Hochsauerland Soest e.V.  
Schuldnerberatung  
Hauptstr. 110  
0 29 33/71 94

**53840 Troisdorf**

Stadt Troisdorf  
Kölner Str. 176  
0 22 41/90 05 27

**59423 Unna**

Sozialdienst Kath. Frauen  
Wasserstr. 15  
0 23 03/24 22

**42551 Velbert**

Diak. Werk im Kirchenkreis Niederberg e.V.  
Kurze Str. 5  
0 20 51/95 22 36-38

**41748 Viersen**

Caritasverb. für die Region Kempen / VIE e.V.  
Schützenstr. 13  
0 21 62/93 89 365

**45731 Waltrop**

Caritasverband  
Dorf Müllerstr. 8  
0 23 09/95 70 10

**34414 Warburg**

Diakonie Paderborn Höxter e.V.  
Sternstr. 19  
0 56 41/78 88 13

**48231 Warendorf**

Kreis Warendorf  
Waldenburger Str. 2  
0 25 81/53 22 46

**59581 Warstein**

Diak. Werk Hochsauerland Soest e.V.  
Schuldnerberatung  
Hauptstr. 7  
0 29 02/86 01 45





**58791 Werdohl**

AWO Unterbez. Hagen im Märk. Kreis  
Lüdenscheider Str. 6  
0 23 92/91 73 25

**59457 Werl**

Sozialdienst Kath. Frauen e.V.  
Steinergraben 55  
0 29 22/87 040

**42929 Wermelskirchen**

AWO Rheinisch-Bergischer Kreis e.V.  
Brückenweg 30  
0 22 02/93 73 112

**46483 Wesel**

Diak. Werk des Kirchenkreises Wesel  
Korbmacherstr. 14  
02 81/15 611

**58452 Witten**

Diak. Werk des Kirchenkreises Hattingen/Witten  
Rörchenstr. 10  
0 23 02/91 48 44-1/-6/-7

**58452 Witten**

Caritasverband für das Dekanat Witten e.V.  
Marienplatz 2  
0 23 02/91 09 00

**42489 Wülfrath**

DRK Ortsverein Wülfrath e.V.  
Goethestr. 1  
0 20 58/33 90

**42103 Wuppertal**

Verbraucher-Zentrale NRW Wuppertal  
Schloßbleiche 20  
02 02/44 77 32

**42107 Wuppertal**

Diak. Werk des Kirchenkreises Elberfeld  
Deweerthstr. 117  
02 02/49 394-130

**42105 Wuppertal**

AWO Kreisverband Wuppertal e.V.  
Friedrichschulstr. 15  
02 02/24 57 70

**42234 Wuppertal**

Diak. Werk des Kirchenkreises Barmen  
Sternstr. 40  
02 02/26 38 623

**42103 Wuppertal**

Caritasverband  
Kolpingstr. 13  
02 02/38 90 359